



GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparkes „Südsteiermark“
8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32
Tel.: 03452/82748 Fax: Durchwahl 4
E-Mail: gde@heimschuh.gv.at Internet: www.heimschuh.at



Sachbearbeiter: VB Thomas Held - Bauamt - Nebenstelle 13

Zl: 2-131/H-66/2024

Heimschuh, am 20.12.2024

Betreff: Stefan Hude, Baubewilligung für Planänderungen im Zusammenhang mit der bewilligten Garage für zwei Kraftfahrzeuge und eines überdachten Kfz-Abstellplatzes (geänderte Bauausführungen: Änderungen im Garagenbereich und Zubau eines Lagerraumes im Anschluss an den überdachten Kfz-Abstellplatz) auf dem Grundstück-Nr. 881/1 EZ: 508 der Katastralgemeinde Heimschuh

LADUNG bzw. KUNDMACHUNG ZUR BAUVERHANDLUNG

Mit der Eingabe vom 04.12.2024 hat Herr Stefan Hude gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl.Nr. 59/1995 in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 73/2023 um die Erteilung der Baubewilligung für Planänderungen im Zusammenhang mit der bewilligten Garage für zwei Kraftfahrzeuge und eines überdachten Kfz-Abstellplatzes (geänderte Bauausführungen: Änderungen im Garagenbereich und Zubau eines Lagerraumes im Anschluss an den überdachten Kfz-Abstellplatz) auf dem Grundstück-Nr. 881/1 EZ: 508 der Katastralgemeinde Heimschuh angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl.Nr. 51 idGF und des § 24 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl.Nr. 59/1995 idGF LGBl.Nr. 73/2023 die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Dienstag, dem 14. Jänner 2025
mit Beginn um ca. 14:00 Uhr**

mit Zusammentritt an Ort und Stelle (**Teichweg 8 - GSt-Nr. 881/1 KG Heimschuh**) angeordnet.

Verhandlungsleiter: VB Thomas Held - Bauamt

Gemäß § 27 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 und § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Heimschuh zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht an:

Der Konsenswerber/

Der Grundeigentümer: HUDE Stefan, mit dem gleichzeitigen Auftrage, etwaige hieramts nicht bekannte Anrainer nachweislich mit dieser Kundmachung zu verständigen

Verfasser der

Projektunterlagen: siehe Anschlag an der Amtstafel beim Gemeindeamt

Nachbarn:

siehe Anschlag an der Amtstafel beim Gemeindeamt

Sonstige Beteiligte:

ENERGIE STEIERMARK AG, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10

TELEKOM AUSTRIA AG Leitung AN Region Süd

E-Mail: kundmachung.sued@a1.at

Verhandlungsleiter:

VB Thomas HELD Bauamt, 8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32

Sachverständige:

DI Reinhold HEIDINGER, 8430 Leibnitz, Quergasse 2

Rfkm. Markus BREG, 8430 Leibnitz, Lahnweg 2

Weiters:

Anschlag einer Ladung bzw. Kundmachung an der Amtstafel

Eine Ladung bzw. Kundmachung zum Bauakt

Der Bürgermeister:

Alfred Lenz e.h.